

3. KuKuFöG 2005-Novelle

Begutachtung der IG Kultur Steiermark

§ 2

Förderungsbereiche

(1) Unter Bedachtnahme auf die in § 1 niedergelegten Ziele sind nach kulturpolitischer Bedeutung und künstlerischer Qualität insbesondere zu fördern:

- 1. Bildende Kunst, Architektur und Neue Medien;*
- 2. Darstellende Kunst;*
- 3. Film;*
- 4. Literatur;*
- 5. Musik, Musiktheater und Klangkunst;*
- 6. Allgemeine Volkskultur, Museen, Denkmalpflege und Kulturgüter.*

(2) Das Land setzt einen Schwerpunkt seiner Förderung im Bereich der Weiterentwicklung der Gegenwartskunst und der Gegenwartskultur unter Berücksichtigung der Verschränkung der in Abs. 1 genannten Förderungsbereiche, auch spartenübergreifend. Des Weiteren werden Projekte der digitalen Kunstformen, der ästhetischen Bildung und der künstlerischen Forschung berücksichtigt.

ad Abs. 1, Z. 2 und Z. 5:

Die Herausnahme des „Musiktheaters“ aus den Bereich der „Darstellenden Kunst“ und seine Eingliederung in den Bereich „Musik“ ist nicht nachvollziehbar, da das Musiktheater eines der vier klassischen Sparten des Theaters ist (siehe Erläuterungen, II. Besonderer Teil, Seite 1, Zu Z. 3 (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2)).

ad Abs. 2:

Mit der Formulierung „des Weiteren werden Projekte der digitalen Kunstformen, der ästhetischen Bildung und der künstlerischen Forschung berücksichtigt“, wird der Stellenwert dieser Förderbereiche gegenüber jenen unter Abs. 1 aufgezählten herabgesetzt. – Eine Gleichsetzung der Förderbereiche kann durch die Aufnahme in die Liste unter Abs. 1 Z. 7 erreicht werden.

ad „digitale Kunstformen“:

digitale Kunst ist eine Form der Medienkunst und gehört somit zum Bereich der „Neuen Medien“. (Seit Mitte der 1990er Jahre ist er für alle [elektronischen](#), [digitalen](#), [interaktiven](#) Medien und im Kontext [Multimedia](#) und [Netzpublikation](#) gebräuchlich. – Wikipedia). Somit ist der Bereich „digitale Kunstformen“ im Bereich Abs. 1 Z. 1 (Bildende Kunst, Architektur, Neue Medien) bereits abgedeckt.

ad „ästhetische Bildung“:

Im Sinne einer zeitgemäßen Darstellung der Förderungsbereiche ist es wünschenswert, diesen Begriff, der aus dem 18. Jahrhundert kommt, zu ersetzen durch den zeitgemäßen Begriff „kulturelle Bildung“.

Die Aufnahme der Förderbereiche aus Abs. 2 in die Liste unter Abs. 1 kann somit folgend lauten:

7. Kulturelle Bildung und künstlerische Forschung

§ 5

Besondere Bestimmungen für die finanzielle Förderung

(7) Die Entscheidung der Landesregierung über die Förderung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen, wenn dem Antrag nicht entsprochen wird. Beruht die Ablehnung eines Antrags auf der negativen Begutachtung durch das Kulturkuratorium, so ist dessen Begründung beizulegen.

ad Abs. 7:

Das Gesetz hält fest, dass eine schriftliche Begründung notwendig ist, wenn dem Förderantrag nicht entsprochen wird. Die Nicht-Entsprechung umfasst sowohl die Ablehnung von Förderanträgen als auch die Abweichung einer Förderhöhe gegenüber jener im Antrag.

Eine Einschränkung der Begründungspflicht für Begutachtungen des Kulturkuratoriums auf negative Begutachtungen widerspricht dieser gesetzlichen Bestimmung.

Im Sinne der Transparenz und der Erhöhung der Serviceorientierung für Kulturschaffende – einem Ziel der zweiten Novelle des Kunst- und Kulturförderungsgesetzes – ist diese Einschränkung nicht nachvollziehbar. Da die Begutachtungen des Kulturkuratoriums in schriftlicher Form festgehalten werden, spricht nichts dagegen, den Antragstellenden Begründungen in schriftlicher Form zukommen zu lassen.

§ 6

Fachliche Beurteilung der finanziellen Förderungen

(3) Das Kulturkuratorium hat Ansuchen um mehrjährige Förderung zur Vorbegutachtung an die Fachexpertinnen/ Fachexperten (§ 11) des betroffenen Bereichs bzw. der betroffenen Bereiche zu übertragen. Sofern es sich nicht um mehrjährige Förderansuchen handelt, kann das Ansuchen an die Fachexpertinnen/Fachexperten übertragen werden, soweit dies zur Endbegutachtung erforderlich ist. Diese haben ein Gutachten zu beschließen und spätestens binnen vier Wochen an das Kulturkuratorium zu übermitteln.

ad Abs. 3:

Hier fehlt eine wichtige Neuerung, die von Landesrat Buchmann in den Medien angekündigt wurde: Förderansuchen, die von den Kulturkuratoriumsmitgliedern selbst gemacht werden, haben eine Vorbegutachtung durch die Fachexpertinnen/ Fachexperten zu durchlaufen.

Eine Aufwertung der Fachexpertinnen/ Fachexperten zum alleinigen Begutachtungsgremium ist angeraten.

§ 7

Förderung der Kunst im öffentlichen Raum

Zur Förderung der Kunst im öffentlichen Raum (wie bildende und darstellende Kunst, Literatur, Musik, interdisziplinäre Kunstformen der Gegenwart) und der damit verbundenen Tätigkeiten (wie Betreuungsaufgaben, Vermittlung von Kunst, Dokumentation, Wartung) ist jährlich ein Betrag im Landesvoranschlag Landesbudget bereitzustellen ...

ad § 7:

In der Aufzählung der Bereiche fehlt der für Kunst im öffentlichen Raum wesentliche Bereich der Klangkunst.

§ 9 Kulturkuratorium

(3) Die Mitglieder werden von der Landesregierung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Für die Bestellung einer neuen Funktionsperiode ist für fünf Mitglieder ein Bestimmungsvorschlag des bestehenden Kulturkuratoriums einzuholen.

ad Abs. 3:

Diese Änderung des Bestellungsmodus ist grundsätzlich begrüßenswert, wenn auch nur bedingt den Forderungen der IG Kultur entsprechend. Im Sinne der Transparenz und der demokratiepolitischen Entwicklung wäre ein Bestellungsverfahren der Mitglieder, wie es in anderen Bundesländern (speziell Oberösterreich seit 1988, Salzburg seit 1998, Tirol seit 2010) üblich ist, wünschenswert. In allen diesen Fällen erfolgt die Bestellung ALLER Mitglieder aufgrund von Vorschlägen, die von kulturellen Einrichtungen, Organisationen und den Interessensvertretungen gemacht werden. Die oberösterreichische Landesregierung lädt durch öffentliche Ausschreibung Kultureinrichtungen und Kulturschaffende ein, für die Mitgliedschaft geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen bzw. sich zu bewerben.

Zusätzlich ist in dieser Regelung nicht festgehalten, wie die restlichen 10 Kuratoriumsmitglieder ausgewählt werden.

§ 10 Aufgaben des Kulturkuratoriums

Das Kulturkuratorium hat folgende Aufgaben:

- 1. Ansuchen um finanzielle Förderung fachlich zu beurteilen (§ 6);*
- 2. hinsichtlich des kulturpolitischen Konzeptes der Landesregierung die Erbringung eines Vorschlages für das erste Konzept, die Abgabe einer Stellungnahme vor dessen Änderung sowie die jährliche Evaluierung (§ 7);*
- 3. zum Kulturbericht beizutragen (§ 14);*
- 4. eine gemeinsame Geschäftsordnung zu beschließen (§ 12);*
- 5. als Mediator für die Kulturschaffenden und Berater der Landesregierung zu fungieren;*
- 6. an die Landesregierung mit kulturpolitischen und kulturellen wie künstlerischen Zielsetzungen heranzutreten, Vorschläge zur Verwirklichung größerer Projekte zu erstatten und sie in grundsätzlichen diesbezüglichen Fragen zu beraten;*
- 7. die Landesregierung bei strukturellen Veränderungen und bei Schwerpunktsetzungen sowie beim Wahrnehmen von Eigentümerrechten im Kulturbereich zu beraten;*
- 8. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen des Landes, die kulturelle Belange betreffen, zu begutachten;*
- 9. von sich aus zu grundsätzlichen Fragen der Kultur- und Kunstpolitik Stellung zu nehmen und diese Stellungnahmen zu veröffentlichen.*

ad Abs. 2:

hinsichtlich des kulturpolitischen Konzeptes der Landesregierung **für Kunst im öffentlichen Raum** (fehlt)

Im Gesetz wurde nicht festgehalten, wem und wozu das kulturpolitische Konzept dient: dient es den Antragstellenden als Grundlage für ihre Ansuchen, dem Kulturkuratorium als Begutachtungsgrundlage, oder ...?

ad § 10:

Zu den bisher schon umfangreichen Aufgaben kommt eine neue Aufgabe für das Kulturkuratorium hinzu: siehe Abs. 3 und § 7 – Förderung der Kunst im öffentlichen Raum:

(... hat die Landesregierung ein kulturpolitisches Konzept zu beschließen. Darin sind insbesondere Aufgaben, Ziele und Schwerpunkte festzusetzen. Das kulturpolitische Konzept ist jährlich vom Kulturkuratorium (§ 9) zu evaluieren, wobei allfällige Änderungsvorschläge zu erstatten sind. Vor dem ersten Beschluss des kulturpolitischen Konzeptes ist ein Vorschlag des Kulturkuratoriums einzuholen, vor einer Änderung dessen Stellungnahme.)

Durch die Aufhebung der personellen Trennung zwischen Beratungsfunktion der Landesregierung in kulturpolitischen Angelegenheiten (Kulturbeirat) und Begutachtungsfunktion von Förderansuchen (Förderbeirat) in der 2. Novelle des Gesetzes 2012 hat das Kulturkuratorium, das beide Funktionen zu erfüllen hat, einen immensen Aufgabenkomplex zu bewältigen.

Die IG Kultur hat schon mehrmals auf diese strukturelle Schwäche hingewiesen, da sie in der Vergangenheit immer wieder zur Überforderung der Kuratoriumsmitglieder geführt hat. Deshalb plädiert die IG Kultur wiederum für eine personelle Trennung zwischen kulturpolitischen Aufgaben (Beratung der Landesregierung) und Begutachtungsaufgaben von Förderansuchen.

Die Forderungen der IG Kultur Steiermark (bestehend seit 2014):

1. Transparenz in der Ausschreibung zur Bestellung des Gremiums
2. Möglichkeit zur Bewerbung und zum Vorschlagen geeigneter Personen
3. Besetzung mit Personen aus allen Kunstsparten und aus der lokalen, sowie überregionalen Kunst- und Kulturlandschaft
4. Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Kulturkuratoriums
5. Veröffentlichung der Leitlinien zur Begutachtung von Förderanträgen
6. Überarbeitung des Beiratssystems:
 - Kulturbeirat zur Beratung für kulturpolitische Belange
 - Fachbeiräte für die Begutachtung der Förderanträge in den jeweiligen Sparten (Förderungsbereichen)